

14. Juni 2024

nachrichtlich:

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808);

- **6. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Almdorf, Kreis Nordfriesland**
- **Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB – Ihre Mail vom 07.05.2024**
- **Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 14.06.2024**

Mit der im Betreff genannten Mail wird über die 6. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Almdorf informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines weiteren Wohngebietes in der Gemeinde. Hierfür soll eine Wohnbaufläche mit 13 Baugrundstücken sowie eine öffentliche Grünfläche dargestellt bzw. ein allgemeines Wohngebiet und eine öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Straße *Waldweg*, östlich der *Dörpstraat* sowie westlich der *Osterstraat*, nördlich der *Schoolstraat* und umfasst rd. 2,13 ha.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Almdorf wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – maßgeblich.

Zur o.g. Planung wurde von Seiten der Landesplanung bereits mit Schreiben vom 11.08.2023 aus landes- und regionalplanerischer Sicht Stellung genommen. Im Ergebnis konnte keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die Standortalternativenprüfung im Hinblick auf Kapitel 3.9 Abs. 4 (Z) LEP-Fortschreibung 2021 nicht ausreichend nachvollzogen werden konnte und Innenentwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend untersucht worden waren.

Zu den nun vorliegenden Planunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Gemeinde mögliche Standortalternativen sowie Innenentwicklungspotenziale detailliert geprüft hat und dabei zu dem Ergebnis gekommen ist, dass weitere potentiell geeignete Flächen/Baulücken in der Gemeinde nur vereinzelt zur Verfügung stehen (Fläche 14 und 19 bzw. Flächen 4, 7 und 21). Eine kartographische Darstellung sowie detaillierte Aufschlüsselung der einzelnen Flächenbewertungen den Planunterlagen wurde ergänzt. Diese kann weitestgehend nachvollzogen werden, die Flächenwahl für das Plangebiet Flächennummer 19 kann hieraus im Wesentlichen nachvollziehbar abgeleitet werden.

Es fällt jedoch auf, dass die Fläche 21 trotz fehlender entgegenstehender Belange nur als „bedingt geeignet“ eingestuft wird. Darüber hinaus sollte die Fläche nördlich der *Hauptstraat*, Ecke *Dörpstraat* mit als Innenentwicklungsmöglichkeit untersucht werden. Diesbezüglich sollten die Unterlagen im Weiteren ergänzt bzw. überprüft werden.

Im Ergebnis kann bestätigt werden, dass gegen die Planung der Gemeinde Almdorf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Im Flächennutzungsplan ist die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen (§5 Abs. 1 BauGB). Daher sind im FNP insbesondere die Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge darzustellen. Insofern sollte geprüft werden, ob es tatsächlich erforderlich ist, den Straßenverlauf innerhalb der geplanten Wohnbaufläche darzustellen.



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Hauptsachgebiet Planung und GIS



.....
Kreis Nordfriesland

Husum, 14.06.2024

3

6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Almdorf

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Zum F + B-Plan

Auf S. 49 der Begründung zum Bebauungsplan werden ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen für Fledermäuse aufgrund der Entfernung von potentiellen Habitatbäumen angeführt. Vor der Fällung der betreffenden Gehölze sind diese durch fachkundige Personen auf das Vorkommen von Fledermäusen bzw. auf ihre Eignung als Winter- und Sommerquartiere hin zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Fällungen sind erst nach Freigabe der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Die ca. 2.000 m² Grünlandfläche im südlichen Plangebiet soll durch Aufwertung als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden. Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan sollen hier fünf Streuobstbäume gepflanzt werden. Für eine Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme ist die Grünlandfläche dauerhaft extensiv zu bewirtschaften. Dafür sind die folgenden Auflagen einzuhalten:

1. Die Fläche ist zusammenhängend und durchgehend zu pflegen. Eine Unterteilung, z.B. als Portionsweide, ist nicht zulässig.
2. Die Flächen dürfen nicht umgebrochen werden. Eine Grünlanderneuerung durch Neusaat oder Reparatur ist nicht zulässig. Zulässig ist eine Ansaat von Regiosaat (Ursprungsgebiet 1) im Rahmen einer Wertgrünlandentwicklung.
3. Eine notwendige Bodenbearbeitung durch Schleppen oder Walzen ist vom 01.11. bis 28.02. zulässig. Nicht zulässig ist die Einebnung des Bodenreliefs.
4. Die Anlage von Silos und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder jeglichen sonstigen Materialien auf der Fläche sind nicht zulässig.
5. Düngung jeglicher Art (auch Festmist) ist nicht erlaubt.

Almdorf

6. Chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie sonstige Mittel oder Stoffe (z.B. Klärschlamm) dürfen nicht aufgebracht werden.
7. Eine Zufütterung der Tiere auf der Fläche ist nicht erlaubt.
8. Der Wasserstand darf nicht abgesenkt werden. Vorhandene Drainagen sind zu verschließen bzw. zu zerstören.

Standweide (Geest):

Die Fläche ist vom 01.05. bis 31.10. mit 1 bis 3 Tieren / ha zu beweiden. Besteht die Gefahr von Trittschäden, ist die Tierzahl zu reduzieren.

Mähweide (Geest):

Die Fläche ist ab dem 01.07. zu mähen. Danach ist eine (auch mehrmalige) Nachmahd oder eine Beweidung mit 1 bis 3 Tieren / ha bis spätestens 31.10. zulässig. Besteht die Gefahr von Trittschäden, ist die Tierzahl zu reduzieren. Das Mähgut ist abzufahren.

* Die Mahd hat amphibienschonend mit einem Balkenmäher oder mit einer Schnitthöhe von ca. 10 cm oberhalb des Bodens zu erfolgen.

1 Tier entspricht 1 Rind oder 3 Mutterschafen mit den dazugehörigen Lämmern; Pferde sind in der Regel nicht zulässig.

Ferner ist die Grünlandfläche in der Planzeichnung als Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft darzustellen.

Zur konkreten Festsetzung des Flächenausgleichs wurden bisher keine Angaben gemacht. Eine Stellungnahme, ob ein geeigneter Ausgleich vorliegt, kann daher zu diesem Zeitpunkt nicht abgegeben werden.

Insofern die Eingriffe in Natur und Landschaft über ein Ökokonto kompensiert werden sollen, sind die Fläche (Flurstücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos sind im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen. Dabei ist die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächenscharf darzustellen. Ferner ist der Ausgleich über ein Ökokonto im Umweltbericht zwingend sowohl als m²-Größe festzusetzen als auch in Ökopunkten als Äquivalent anzugeben.

Die vertragliche Vereinbarung zum Ökokonto ist als Anlage dem Bebauungsplan beizufügen und muss mir vor Satzungsbeschluss vorgelegt werden.

Sofern sich das Ökokonto in einem anderen Gemeindegebiet befindet, ist die Fläche ggf. durch interkommunale Vereinbarungen bzw. durch eigene Darstellungen der anderen Gemeinde im Flächennutzungsplan zu sichern. (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht)

Zur Führung des Kompensationskatasters und des entsprechenden Ökokontos bitte ich um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.

Insofern der erforderliche Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Neuanlage einer externen Ausgleichsfläche erfolgen soll, sind ebenfalls die Fläche (Flurstückbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Ausgleichsfläche im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen.

Für die Übersichtlichkeit sowie zur einfacheren Steuerung der Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen empfehle ich dann die Aufnahme einer Zuordnungsfestsetzung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans.

Sollte die Ausgleichsfläche nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen und zudem außerhalb des Gemeindegebietes liegen oder sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, muss zwischen Gemeinde und Flächeneigentümer ein städtebaulicher Vertrag als Sicherung der Ausgleichsfläche geschlossen werden. Dieser muss mindestens inhaltlich der unteren Naturschutzbehörde im Bauleitverfahren beschrieben werden.

Die geplante Knickentwidmung des östlich liegenden Knicks wird begrüßt. Für den nördlichen Knick, der ebenfalls Bestandteil von privaten Grundstücksflächen werden soll, wird diese Entwidmung ebenfalls empfohlen, da es erfahrungsgemäß leider häufig zu Beeinträchtigungen von Knicks, die Bestandteil von privaten Grundstücken sind, durch eine unsachgemäße Knickpflege

Almdorf

oder gärtnerische Überprägung (u.a. Anpflanzung mit nicht-knicktypischen Pflanzen, Anlage von Komposthaufen und Gartenschuppen im oder direkt am Knick) kommt.
Für die geplanten Knickrodungen und –entwidmungen ist rechtzeitig vor der geplanten Durchführung ein Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen (u. a. zum Ausgleich) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die Knickrodungen und –entwidmungen werden in Aussicht gestellt.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde

Zum B-Plan

- In der Begründung zum B-Plan sind die grünen Textteile zur Oberflächenentwässerung auf den Seiten 21 und 22 missverständlich bzw. entsprechen teilweise nicht dem Entwässerungskonzept. Sofern es sich um Zitate handelt, sollte das entsprechend dargestellt werden.
- Das Plangebiet liegt im Sielverband Almdorfer Koog. Die ursprünglich in der Ortslage verlaufenden Rohrleitungen des Sielverbandes wurden 1997 und davor aus der Verbandsunterhaltung entlassen. Einige Leitungen wurden damals in die Oberflächenentwässerung der Gemeinde integriert. Die ehemalige Rohrleitung „e5“ entwässerte den südlichen (lt. Unterlage „nassen“) Teil des Plangebiets zum Morgensternweg und würde eine entsprechende Entwässerungsfunktion für den B-Plan haben, sofern sie noch vorhanden ist. Dieses ist zu prüfen und die Begründung und das Entwässerungskonzept mit dem Nachweis nach A-RW 1 sind erforderlichenfalls anzupassen. Die Stellungnahme des Deich- und Hauptsielverbandes (DHSV) dazu ist zu beachten.
- Schmutzwasser: Die Kapazität der vorhandenen kommunalen Kläranlage ist für den vorgesehenen Anschluss des B-Plans Nr. 5 ausreichend.
Ich weise darauf hin, dass für die vorgesehene Ableitung des anfallenden Schmutzwassers über den vorhandenen Mischwasserkanal in der „Osterstraat“ die Vereinbarung eines Leitungsrechtes für die geplante Rohrleitungstrasse über das benachbarte Flurstück Nr. 34 erforderlich werden kann. Die Gefälleverhältnisse und die ausreichende Leistungsfähigkeit der vorhandenen Rohrleitungen ist zu prüfen.
- Niederschlagswasser: Der beigefügte 1. Nachtrag zum baueologischen Gutachten sagt aus, dass eine Versickerung nur im Nordteil erfolgen kann. Das im südlichen Bereich anfallende Niederschlagswasser muss daher gegen das natürliche Geländegefälle nach Norden in tiefliegende Versickerungsrigolen geleitet werden.
- Sämtliche dafür geeigneten Dachflächen sollten mit einem Gründach versehen werden
- Die erforderlichen Einleitungserlaubnisse sind zu prüfen und ggf. neu zu beantragen.

Stellungnahme des FD Bauen und Ordnung, Brandschutz

Zum B-Plan

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Planunterlagen.

Gegen die Reduzierung des nach § 24 LWaldG erforderlichen Waldstands von baulichen Anlagen auf 20m bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken. Nach Realisierung des Bebauungsplanes ist davon auszugehen, dass ein Brandereignis rechtzeitig durch Anwohner bzw. Passanten entdeckt wird und aufgrund der vorhandenen Löschwasserversorgung eine zügige Brandbekämpfung möglich ist.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Gesendet:

Mittwoch, 2. Oktober 2024 11:53

An:

Betreff:

AW: Ausgleichsmaßnahmen Bebauungsplan Nr. 5 Gemeinde Almdorf
Extensivierungsaufgaben_aktuell.pdf

Anlagen:

Sehr geehrte Frau

das von Ihnen genannte flächige Ökokonto sowie die Knickneuanlagen der ecodots GmbH sind geeignet, den genannten Ausgleichsbedarf zu erbringen. Die genehmigten Knickmeter wurden bereits hergestellt und abgenommen. Lediglich die Einbuchung in ein Knickkonto steht noch aus. Ich würde Ihnen einfach das Aktenzeichen des Knickökokontos, sobald das Knickkonto eingerichtet ist. Sollte dies nicht mehr rechtzeitig für die Einarbeitung in die Begründung zum B-Plan sein, reicht es auch, wenn Sie dort weiterhin das Genehmigungs-Az. aufführen. Für die Rodungen und/oder Entwidmungen der betreffenden Knicks ist ja zudem noch ein separater Antrag hier zu stellen. Hier würde ich dann spätestens das entsprechende Knickkonto-Az. eintragen.

Für die genannte Ausgleichsfläche innerhalb des B-Plans habe ich Ihnen anbei unsere aktuellen Auflagen für extensive Grünlandflächen als Ausgleichsmaßnahme beigefügt. Diese Liste ergänzt Ihre unten stehende Aufführung um wenige Punkte.

Die vorgeschlagene Ausgestaltung ist aus meiner Sicht als Ausgleichsmaßnahme geeignet. Ich weise darauf hin, dass diese Fläche lediglich in Sinne des Naturschutzes zu nutzen ist. Andere Nutzungen, die diesem Sinn widersprechen, sind auszuschließen. Eine solche widersprechende Nutzung wäre z. B. als Hundeauslauf (egal ob extra erlaubt oder nur geduldet), Spielwiese oder „Festplatz“ für Nachbarschaftsfeste. Ein Betreten ist daher nur im Zuge der erforderlichen Pflege sowie einer möglichen Ernte der Obstbäume zulässig. Es müsste daher entsprechend gewährleistet werden (z.B. über eine Auszäunung per Banjeshecke + verschließbares Tor), dass eine solche o. g. widersprüchliche Nutzung erfolgt. Dies wäre auch entsprechend im Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

... Kreis Nordfriesland

Fachdienst Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

Spr

Extensivierungsaufgaben auf Ökokonto- und Ausgleichsflächen

Allgemeine Auflagen:

1. Eine jährliche Bewirtschaftung durch den Betreiber / Pächter ist verbindlich vorgeschrieben. Sollte eine Bewirtschaftung nicht möglich sein, ist die Untere Naturschutzbehörde hierüber zu informieren.
2. Die Fläche ist zusammenhängend und durchgehend zu pflegen. Eine Unterteilung, z.B. als Portionsweide, ist nicht zulässig.
3. Die Flächen dürfen nicht umgebrochen werden. Eine Grünlanderneuerung durch Neusaat oder Reparatur ist nicht zulässig. Zulässig ist eine Ansaat von Regiosaat (Ursprungsgebiet 1) im Rahmen einer Wertgrünlandentwicklung nach Abstimmung mit der UNB NF und nach vorheriger Genehmigung des Umbruchs durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.
4. Eine notwendige Bodenbearbeitung durch Schleppen oder Walzen ist vom 01.11. bis 28.02. zulässig. Nicht zulässig ist die Einebnung des Bodenreliefs.
5. Die Anlage von Silos und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder jeglichen sonstigen Materialien auf der Fläche sind nicht zulässig.
6. Düngung jeglicher Art (auch Festmist) ist nicht erlaubt.
7. Chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie sonstige Mittel oder Stoffe (z.B. Klärschlamm) dürfen nicht aufgebracht werden.
8. Eine Zufütterung der Tiere auf der Fläche ist nicht erlaubt.
9. Der Wasserstand darf nicht abgesenkt werden. Vorhandene Drainagen sind zu verschließen bzw. zu zerstören.
10. Gräben / Gewässer dürfen ausschließlich in der Zeit vom 15.08. bis 15.11. im Bedarfsfall unterhalten werden. Die Maßnahme ist jeweilig mit mir abzustimmen. Die Unterhaltung von Gruppen muss außerhalb der Brutzeit der Wiesenvögel (15.03. bis 15.07.) erfolgen.
11. Die Nahrungsaufnahme von Gänsen, Enten und Schwänen ist zu dulden. Vergrämungsmaßnahmen sind nicht zulässig.
12. Die Flächen sind Wild schonend von innen nach außen oder von der einen zu anderen Seite zu mähen.
13. Die zum Erreichen des Schutzzweckes erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zu dulden.
14. *Im Rahmen von notwendigen Einzäunung oder Zaunerneuerungen ist nur die Verwendung von Glattdraht oder Litzen zulässig.

Standweide (Marsch):

Die Fläche ist vom 01.05. bis 30.06. mit max. 2 Tieren / ha und vom 01.07. bis 31.10. mit max. 4 Tieren / ha zu beweiden. Besteht die Gefahr von Trittschäden, ist die Tierzahl zu reduzieren.

Mähweide (Marsch):

Die Fläche ist ab dem 01.07. zu mähen. Danach ist eine (auch mehrmalige) Nachmahd oder eine Beweidung mit bis zu 4 Tieren / ha bis spätestens 31.10. zulässig. Besteht die Gefahr von Trittschäden, ist die Tierzahl zu reduzieren. Das Mähgut ist abzufahren.

* Die Mahd hat amphibienschonend mit einem Balkenmäher oder mit einer Schnitthöhe von ca. 10 cm oberhalb des Bodens zu erfolgen.

Standweide (Geest):

Die Fläche ist vom 01.05. bis 31.10. mit 1 bis 3 Tieren / ha zu beweiden. Besteht die Gefahr von Trittschäden, ist die Tierzahl zu reduzieren.

Mähweide (Geest):

Die Fläche ist ab dem 01.07. zu mähen. Danach ist eine (auch mehrmalige) Nachmahd oder eine Beweidung mit 1 bis 3 Tieren / ha bis spätestens 31.10. zulässig. Besteht die Gefahr von Trittschäden, ist die Tierzahl zu reduzieren. Das Mähgut ist abzufahren.

* Die Mahd hat amphibienschonend mit einem Balkenmäher oder mit einer Schnitthöhe von ca. 10 cm oberhalb des Bodens zu erfolgen.

1 Tier entspricht 1 Rind oder 3 Mutterschafen mit den dazugehörigen Lämmern; Pferde sind in der Regel nicht zulässig.

Optional

Winterbeweidung:

Die Fläche kann nach der Sommerpflege vom 01.11. bis 28.02. mit max. 2 Tieren / ha beweidet werden. Es sind ausschließlich Schafe oder Robustrinder erlaubt. Besteht die Gefahr von Trittschäden, ist die Tierzahl zu reduzieren.

Regiosaat:

Die Ökokontoflächen sind mit einer standorttypischen Regiosaatmischung (Herkunftsgebiet 1) anzusäen. Die Mischung muss ein angepasstes Verhältnis von Gräsern, Kräutern und Blühpflanzen enthalten, die die Anforderungen an ein gesetzlich geschütztes mesophiles Dauergrünland erfüllen. Die Pflegehinweise des Regiosaatbieters für die ersten zwei Jahre (Ansiedlungsphase) sind zu beachten. Die Regiosaatmischung und die Pflegehinweise sind mit mir abzustimmen.

Nach Abschluss der Ansiedlungsphase sind die Flächen entsprechend der Auflagen „*Standweide* / *Mähweide*“ zu pflegen.

Flächen mit dem Entwicklungsziel „Amphibienschutz“ sollten möglichst ausschließlich beweidet und nicht gemäht werden.

Bei Flächen mit dem Entwicklungsziel „Wiesenvogelschutz“ ist durch Beweidung und ggf. zusätzlicher Mahd zu gewährleisten, dass diese kurzrasig in den Winter gehen.

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft
Landesangelverband - Landesjagdverband – Schleswig-Holsteinischer Heimatbund
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

Kiel, den 11.06.2024

Gemeinde Almdorf

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Auslegung

- Beteiligung als Behörde oder betroffener sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände stimmen der Planung **nicht** zu.

Nach Auffassung der AG-29 ist die Planung nicht genehmigungsfähig, da in den Unterlagen konkrete Angaben zu der erforderlichen Kompensationsmaßnahme fehlen.

In den Unterlagen heißt es hierzu:

„Die genaue Ausgestaltung und der Standort des zu erbringenden Ausgleichsbedarfs, ggf. über in Inanspruchnahme von Ausgleichsleistungen eines fachlich geeigneten Ökokontos, wird im weiteren Planungsverlauf konkretisiert und an dieser Stelle ergänzt.“

Sofern die Eingriffe in Natur und Landschaft über ein Ökokonto kompensiert werden sollen, sind die Fläche (Flurstücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen. Dabei ist die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächenscharf darzustellen. Ferner ist der Ausgleich über ein Ökokonto im Umweltbericht zwingend sowohl als m²-Größe festzusetzen als auch in Ökopunkten als Äquivalent anzugeben.

Die vertragliche Vereinbarung zum Ökokonto ist als Anlage dem Bebauungsplan beizufügen. Sofern sich das Ökokonto in einem anderen Gemeindegebiet befindet, ist die Fläche ggf. durch interkommunale Vereinbarungen bzw. durch eigene Darstellungen der anderen Gemeinde im Flächennutzungsplan zu sichern.

Es besteht lediglich eine bloße Absichtserklärung seitens des Antragsstellers.
Es besteht die Gefahr, dass der Ausgleich bei Verfahrensende nicht vollzogen wird.
In dieser Form werden die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt.

Das Verfahren ist damit unvollständig und somit rechtsfehlerhaft.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

21. MAI 2024



Datum: 16.05.2024

**Gemeinde Almdorf / Kreis Nordfriesland
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 und 6. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Wasserverband Nord bestehen aus trinkwassertechnischer Hinsicht keine Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan und die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Wir bitten aber zu beachten, dass bei der Festlegung der Versorgungstrassen für die Wasserversorgungsleitungen eine mindestens 0,70 m breite Trasse, die frei von anderen Kabeln und Rohrleitungen bleiben muss, zu berücksichtigen ist.

Mit freundlichen Grüßen

WASSERVERBAND NORD

Sielverband Almdorfer Koog

- Der Vorstand -

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Datum:

1. Juli 2024

Gemeinde Almdorf / Nordfriesland; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 und die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Behörde, betroffener sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinde; Stellungnahme des Sielverbandes Almdorfer Koog;

Sehr geehrte Frau Jappsen,

der Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „für das Gebiet südlich Waldweg und östlich der Dörpstraat und nördlich der Schoolstraat, westlich Osterstraat“ und der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Almdorf im Kreis Nordfriesland liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Almdorfer Koog. Der betroffene Verband nimmt hier für sich Stellung. Dieses Schreiben gilt in Verbindung mit der von uns bereits am 05.07.2023 (korrigiert am 20.07.2023) zur Frühzeitigen Beteiligung geleisteten Stellungnahme, welche ihre Gültigkeit mit Ausnahme der hier neu geplanten Elemente und geändert bewerteten Sachstände in unveränderter Form behält.

Das Plangebiet befindet sich in einer Bebauungslücke inmitten der bebauten Ortslage Almdorf östlich der Bundesstraße 5 und der Bahnlinie Hamburg-Westerland sowie nördlich der Kreisstraße 32 „Hauptstraat“, südlich des Gemeindeweges „Waldweg“, östlich des Gemeindeweges „Dörpstraat“, nördlich des Gemeindeweges „Schoolstraat“ und westlich des Gemeindeweges „Osterstraat“. Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von 21.277 m² und befindet sich auf dem Flurstück 33 in der Flur 4 der Gemarkung Almdorf. Das Grundstück wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Die Aufstellung dieses B-Planes soll die Bebauungslücke in der zentralen Ortslage schließen und die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken befriedigen. Das Plangebiet umfasst etwa dreizehn Baugrundstücke als Bauland für Eigenheime in ruhiger und naturnaher Lage ohne Durchgangsverkehr. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines allgemeinen Wohngebietes mit Wohnhausbebauung geschaffen werden.

In die Begründungsrubriken 10 bzw. 9 „Versorgungseinrichtungen“ im Unterpunkt 10.3 bzw. 9.3 „Abwasserbeseitigung“ mit 10.3.2 bzw. 9.3.2 „Oberflächenwasser“ wurde die Ausarbeitung eines Entwässerungskonzeptes durch das Ing.-Büro Jan Sievertsen aus Bohmstedt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung wie zuvor angekündigt eingefügt, ebenso wurden nahezu alle und wesentlichen Inhalte unserer vergangenen korrigierten Stellungnahme vom 20.07.2023 in die Begründungen direkt und korrekt übernommen und beides dort grün gekennzeichnet.

In den Begründungsrubriken 10.3.3 bzw. 9.3.3 „Oberflächenwasser“ ist besagte Dokumentation zum Entwässerungskonzept Oberflächenwasser mit aufgestellter Wasserhaushaltsbilanz für die Teileinzugsgebiete detailliert enthalten. Im Konzept nicht enthalten sind Planung und Bemessung der konkreten Entwässerungseinrichtungen.

Am 12.07.2023 wurde seinerzeit ein Entwässerungskonzept der Firma Sievertsen vom 06.07.2023 nachgereicht, welches nunmehr in die Begründungen mit aufgenommen wurde.

Es kommt zu neuen Flächenversiegelungen und zusätzlichen Flächenbefestigungen und somit zu verstärktem anfallendem Niederschlagswasseranfall.

Die Abwasserbeseitigung Schmutzwasser soll laut Begründungsrubriken 10.3.1 bzw. 9.3.1 „Schmutzwasser“ in eine Gemeinschaftskläranlage über den MW-Kanal „Osterstraat“ erfolgen.

In den Begründungen sind in den Rubriken 10.3.2 und 9.3.2 mit „SV Breklumer Koog“ jeweils mehrfach ein falscher Name enthalten, dieser ist bitte auf „SV Almdorf“ zu korrigieren. Es wurden auch irrtümlich falsche Verbandsrohrleitungsangaben aus dem Breklumer Koog übernommen, diese sind entsprechend unserer Stellungnahme und dem Digitalen Atlas Nord zu korrigieren und die gesamten Texte sind auf weitere Fehler zu kontrollieren.

In besagtem Entwässerungskonzept des Ing.-Büros Sievertsen ist eine Dokumentation mit Flächenbefestigungen und unversiegelten Flächen sowie eine Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz nach Berechnungsprogramm A-RW1 mit Bildung von Teilgebieten und einer Bewertung des gesamten Baugebietes enthalten. Im Ergebnis ergibt sich eine Veränderungsbewertung für den Wasserhaushalt und das Bebauungsgebiet wird mit nur teilweise zulässigen Veränderungen von +/- 5 % dem Fall 1 und mit zulässigen Veränderungen von +/- 15 % dem Fall 2 zugeordnet.

Hierbei soll das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet auf den Grundstücken vollständig Schachtversickerung, Flächenversickerung, Rigolenversickerung und Rohrversickerung sowie Verdunstung zugeführt werden. Es sind keinerlei Entwässerungsableitungen vorgesehen. Ein Teil des anfallenden Regenwassers soll auf den Baugrundstücken und ein Teil unterhalb der Fahrbahn versickern. Die entsprechende und genaue Bemessung erfolgt im Rahmen der Projektplanung zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Berechnungen des Ing.-Büros Sievertsen erscheinen schlüssig und nachvollziehbar. Die Abstimmungen mit dem Sielverband über den DHSV SWBS und der UWB Kreis NF stehen noch aus. Das dem Planer zur Konzepterstellung vorliegende Bodengutachten von GMTU ist in den Begründungen als Anlage mit enthalten. Die entsprechende Bemessung wird im Rahmen der Projektplanung später noch vorgelegt. Die daraus folgenden Genehmigungen werden danach eingeholt und sind nicht im Konzept enthalten. Dies ist in den Begründungen mit enthalten.

Es wird auf die Art der Oberflächenentwässerung im Detail hier nicht weiter eingegangen. Dies ist wie in den angegebenen Rubriken angekündigt in der weiteren Planung nachzuholen und ein schlüssiges durchgeplantes Entwässerungskonzept vorzulegen. Die Vorlage des vorhandenen Bodengutachtens ist nunmehr erfolgt und es wird weiterhin die strikte Berücksichtigung der Wasserhaushaltsbilanz nach A-RW 1 für Schleswig-Holstein seitens des Verbandes verlangt.

Es befinden sich Verbandsanlagen in unmittelbarer Nähe. Die Verbandsrohrleitung „Rlg e5“ verläuft ab der westlichen B-Plan-Flurstücksgrenze mit einem Kontrollschacht beginnend Richtung Westen zur „Dörpstraat“.

In mittelbarer Nähe befinden sich umgebend ab etwa fünfzig Metern Entfernung die Verbandsrohrleitungen „Rlg e“, „Rlg e1“, „Rlg e2“, „Rlg e3“ und „Rlg e4“ mit relativ kleinen Rohrdurchmessern um und ab DN 100. *Die oben genannten Rohrleitungen sind für weitere Oberflächenanschlüsse nicht geeignet, da diese zum einen bereits voll ausgelastet und zum anderen von der Dimensionierung her zu klein sind.*

Für alle vorgenannten Rohrleitungen ist die Gemeinde Almdorf zuständig und unterhaltungspflichtig mit Ausnahme der Rohrleitung „Rlg e5“, für die der Flurstückanlieger in der Unterhaltungspflicht steht. Auch aufgrund ihres Alters sind diese Rohrleitungen prinzipiell nicht mehr aufnahmefähig für zusätzliche Einleitungen und müssten generell alle komplett in größeren Durchmessern erneuert werden.

Alle in der Ortslage Almdorf befindlichen Rohrleitungen führen ihr Niederschlagswasser komplett in das südlich der Kreisstraße 32 „Hauptstraat“ befindliche Verbandsgewässer „Steenklipp-Graben / 07“ ab

Es befinden sich zahlreiche Parzellangräben und Wegeseitengräben in unmittelbarer Nähe und bilden mit den Verbandsanlagen das Gesamtentwässerungssystem des Gemeindegebietes Almdorf, des Kooges und der umliegenden Regionen und Sielverbandsgebiete sowie des Hauptverbandsgebietes im Deich- und Hauptsielverband Arlau.

Die Verbandsgewässereinleitungsstelle ist im Bedarfsfalle daher vom Antragsteller mit dem Sielverband Almdorfer Koog über den Hauptverband DHSV SWBS im Vorwege abzustimmen. Der Variante, das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern, können wir nicht vorbehaltlos zustimmen, da zum einen die Verrieselungsfähigkeit des Bodens trotz vorhandenem geleistetem Bodengutachten zumindest nicht überall gegeben ist und zum anderen erfahrungsgemäß die Anlieger und Betreiber auf besagten Grundstücken unaufgefordert und selbsttätig Entwässerungseinrichtungen nach eigenem Gutdünken in naheliegende Gräben und Mulden einrichten. Die Einrichtung solcher eigenen Entwässerungseinrichtungen durch Dritte ist widerrechtlich. Daher sind die Zustände vor Ort regelmäßig durch die Gemeinde Almdorf oder von diesen Bevollmächtigter zu kontrollieren und entstehende oder entstandene Eingriffe durch Dritte entsprechend zu ahnden und korrigieren sowie Fehlzustände abzustellen.

Der Sielverband Almdorfer Koog empfiehlt für alle Bebauungsplangrundstücke die Alternative der Einleitung bzw. Überlaufvorrichtungen mit Regenwasserleitungen über entsprechend dimensionierte Rückhaltebecken in Vorfluter oder als Ableitung in das öffentliche Netz. Eine Ertüchtigung des Sammelleitungsnetzes ist seitens der Gemeinde in Erwägung zu ziehen.

Eine Überlastung der Verbandsanlagen ist strikt zu vermeiden. Sollten sich Überlastungen durch Aufstauungen, Überflutungen, Profilschäden, erhöhten Sandeintrag oder ähnliche Ereignisse abbilden, behält sich der SV Almdorfer Koog die Einforderung von Sanierungs- und Änderungsmaßnahmen sowie die etwaige Einrichtung weiterer Rückhaltmaßnahmen oder Sandfänge an und vor seinen Anlagen durch die oder zu Lasten der Gemeinde Almdorf vor. Des Weiteren behält der Verband sich vor, etwaige beispielsweise bei Starkregeneignissen aus diesen Umständen resultierende im Überfluss zulaufende Parzellangräben von seinen Anlagen und Gewässern abzuschotten, um drohende Überflutungssituationen auch für Dritte zu vermeiden. Die Folgen daraus sind von der Gemeinde Almdorf vollumfänglich zu tragen.

Die Kontrolle der Satzungseinhaltung verbunden mit den Angaben in unseren Stellungnahmen sowie eine etwaige erforderliche Regulierung von Fremdeinleitungsverstößen bleibt Angelegenheit der Gemeinde Almdorf oder von dieser bevollmächtigter Dritter. Der SV Almdorfer Koog wird sich im begründeten Eintrittsfalle bezüglich erforderlicher Regulierungsmaßnahmen stets an die Gemeinde Almdorf als Erschließungsträger halten.

Hinweise zu sowie Bedingungen und Anforderungen durch unsere Verbandsanlagen finden sich im Bedarfsfalle im Internet unter www.deichbauamt.de. Auf deren Beachtung sind die Käufer, Beteiligten und Anlieger seitens des Erschließungsträgers hinzuweisen.

Der Sielverband Almdorfer Koog hat keine weiteren Einwände gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 5 und die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Almdorf, sofern die von uns gegebenen Hinweise und Satzungsinhalte sowie die genannten Bedingungen und Anforderungen bei der weiteren Planung, Umsetzung, Bauausführung und Betreibung des Baugebietes und der Anlagen beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gesendet: Freitag, 12. Juli 2024 14:55
An:
Betreff: AW: Almdorf - B-Plan Nr. 5 und 6
Anlagen: S28C-6e230726 15500.pdf

Hallo

ich arbeite die Anlagen mal systematisch ab:

Stellungnahme „Sielverband Almdorfer Koog“

- Wie der Sielverband schon richtig beschreibt, werden wir im Zuge der Projektplanung alle nötigen Berechnungen und Bemessungen aufstellen.
Dabei wird auch die Möglichkeit eines Überlaufs des Regenwasserkanals und der Rigolen in einen Kanal berücksichtigt.
Es ist nicht unüblich das durch die erhöhte Wassermenge, dann auch Kanäle innerhalb eines Dorfes erneuert werden müssen.
- Wichtig zu wissen ist, dass ein enges zusammenarbeiten mit dem Sielverband angestrebt wird und diese schon frühzeitig in die Schritte der Projektplanung eingebunden werden.
- Als Anlage nochmal der ergänzende Bericht des Geologen.

Stellungnahme der „unteren Naturschutzbehörde“:

Schmutzwasser

- Auch hier werden im Zuge der Projektplanung alle Berechnungen und Bemessungen durchgeführt.
Wir werden das Einzugsgebiet ermitteln und prüfen ob die vorhandenen Kanäle hydraulisch ausreichend dimensioniert sind.
- Die Eintragung des Leitungsrechtes wird - wenn erforderlich, durchgeführt.
Mein Stand ist aber, dass die Gemeinde diese Fläche erwerben möchte, um eine Erweiterung des B-Plans zu realisieren.

Niederschlagswasser

- Die Versickerungsflächen werden mit einem geeigneten Boden hergestellt, dazu wird der Geologe nochmals hinzugezogen.
Des Weiteren werden diese Flächen unmittelbar angesät/bepflanzt, so dass keine Erosionen entstehen.
- Im Zuge der Projektplanung, werden alle Einleitungserlaubnisse geprüft und ggf. neu beantragt.
- Die Rohrleitung e5 befindet sich zwar in unmittelbarer Nähe, jedoch nicht im B-Plan.
Im Zuge der Projektplanung, wird diese Leitung sorgfältig untersucht und ggf. umverlegt, so dass Sie keine Mengen des B-Plans aufnehmen wird.

Ich hoffe damit sind alle Fragen beantwortet.

Gesendet:

Mittwoch, 2. Oktober 2024 06:45

An:

Betreff:

AW: Almdorf - B-Plan Nr. 5 und 6

Hallo

alles was ich beantwortet habe, ich tatsächlich so mit der UWB abgesprochen.

Die Entwässerungskonzepte sind komplett ohne Gründächer gerechnet, so dass diese rausfallen.
Also die Berechnung und Bilanzen lassen eine Bebauung ohne Gründächer zu.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Beste Grüße

08.05.2024

B-Plan 5, 6. Änderung F-Plan, südlich Waldweg, östlich Dörpstraat, Almdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt **Almdorf** liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

Gesendet:

Montag, 17. Juni 2024 08:22

An:

Betreff:

WG: Gemeinde Almdorf/NF-Aufstellung d. B-Plans Nr.5 u. 6.Änd. d. F-Plans u. Auslegung -Beteiligung als Behörde o. betroffener sonstiger Träger öffentlicher Belange u. Nachbargemeinden

Gesendet: Freitag, 14. Juni 2024 12:29

Betreff: AW: Gemeinde Almdorf/NF-Aufstellung d. B-Plans Nr.5 u. 6.Änd. d. F-Plans u. Auslegung -Beteiligung als Behörde o. betroffener sonstiger Träger öffentlicher Belange u. Nachbargemeinden

Guten Tag,

wir haben gegen das o. g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Wie die späteren Gebäude und Betriebe an unser Strom- bzw. Erdgasnetz angeschlossen werden können, hängt davon ab, wie groß der Leistungsbedarf der einzelnen Anschlüsse wird.

Weitere Auskünfte erteilt das Team Region Nord/ West unter der E-Mail-Adresse netzkunden-west@sh-netz.com.

Für Rückfragen steht Ihnen auch das Team unter der Tel. Nr. 04106-648 90 15 gern zur Verfügung.

Damit eine frühzeitige Abstimmung über die Legung unserer Leitungen mit der erschließenden Tiefbaufirma erfolgen kann, bitten wir Sie, unsere Bauplanungsabteilung DN-WNW über die Vergabe der Tiefbauarbeiten zu informieren.

Um die neuen Straßen- bzw. Grundstücksgrenzen in unser Planwerk übernehmen zu können, bitten wir um Zusendung des B-Planes in Form einer dxf.-Datei an genannte E-Mailadressen

Datum
13. Juni 2024

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 sowie 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Almdorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr Schreiben vom 7. Mai 2024.

Wir haben die Unterlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Durch eines unserer Mitgliedsunternehmen (Travel your Life; Dörpsstraat 30) wurde die Befürchtung an uns herangetragen, dass durch die Umsetzung des hier vorliegenden Planverfahrens Emissionen auftreten, die einen negativen Effekt auf die unternehmerischen Tätigkeiten haben.

Vor diesem Hintergrund möchten wir explizit auf die Ausführungen im Umweltbericht unter 2.2.1 hinweisen – die hier definierten Maßnahmen sollten bei der Bauphase eingehalten werden, um die Schallemissionen möglichst gering zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Gesendet:

Mittwoch, 8. Mai 2024 07:27

An:

Betreff:

AW: Gemeinde Almdorf/NF-Aufstellung d. B-Plans Nr.5 u. 6.Änd. d. F-Plans
u. Auslegung -Beteiligung als Behörde o. betroffener sonstiger Träger
öffentlicher Belange u. Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die o.a. Planung bestehen aus Sicht der unteren Forstbehörde keine Bedenken. Der Waldabstand gemäß §24 LWaldG zur nördlich gelegenen Waldfläche wird ausreichend berücksichtigt. Der Unterschreitung des Abstandes auf 20m für Nebennutzungen kann ebenfalls zugestimmt werden, sofern aus Brandschutzsicht keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen



Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
Untere Forstbehörde Westküste

Gesendet:

Monday, 15. Mai 2024 10:27

An:

Jabbsen Todt Bahnsen

Cc:

Betreff:

stellung d. B-Plans Nr.5 u. 6.Änd. d. F-Plans
u. Auslegung -Beteiligung als Behörde o. betroffener sonstiger Träger
öffentlicher Belange u. Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten aus Interesse an der Telekommunikationsversorgung um Berücksichtigung ab Erschließungsplanung.
Wir bitte außerdem um Zusendung der finalen Erschließungsplanung im dwg-Format für unsere eigenen Planungen.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Schleswig, den 13.05.2024

Gemeinde Almdorf / Nordfriesland
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 und die 6. Änderung des Flächennutzungs-
planes
Beteiligung als Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte

unsere Stellungnahme vom 13.07.2023 wurde richtig in die Begründung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Almdorf übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen



Deutsche Telekom Technik GmbH

22. Mai 2024 | Gemeinde Almdorf/NF-Aufstellung d. B-Plans Nr.5 u. 6.Änd. d. F-Plans
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7230889 004+005

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Die Telekom beabsichtigt den B-Plan nicht zu versorgen.

Freundliche Grüße

Gesendet:

Montag, 17. Juni 2024 11:10

An:

Betreff:

WG: B-Plan 5, 6. Änd. F-Plan Almdorf

Gesendet: Montag, 17. Juni 2024 11:03

Betreff: B-Plan 5, 6. Änd. F-Plan Almdorf

die Auslegung des B-Planes 5 und der 6. F-Planänderung Almdorf ist nun beendet und ich kann einmal mitteilen, dass hier keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Auch die Nachbargemeinden haben keine Hinweise oder Bedenken abgegeben.

Schöne Grüße



Katharina Petersen
Bauabteilung

Von: Tom.Jordt@lfu.landsh.de <Tom.Jordt@lfu.landsh.de>

Gesendet: Montag, 17. Juni 2024 11:04

An: Jappsen Todt Bahnsen <info@JTB-architektur.de>

FNP der Gemeinde Almdorf

Sehr geehrte Damen und Herren

gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

Tom Jordt

Landesamt für Umwelt
Dezernat 78
LfU 783



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Datum,
23.05.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes; Gemeinde Almdorf / Nordfriesland

Bezug: Ihr Schreiben vom 07.05.2024 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 07.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Datum,
23.05.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5; Gemeinde Almdorf / Nordfriesland

Bezug: Ihr Schreiben vom 07.05.2024 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 07.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

Gesendet:

Mittwoch, 8. Mai 2024 08:37

An:

Betreff:

WG: Gemeinde AINDORF/NF-Aufstellung d. B-Plans Nr.5 u. 6.Änd. d. F-Plans
u. Auslegung -Beteiligung als Behörde o. betroffener sonstiger Träger
öffentlicher Belange u. Nachbargemeinden

Sehr geehrte

wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

Freundliche Grüße



Handwerkskammer Flensburg